

Michael Niehaus, Norbert Schröer

## Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit

Motivating to Confess as an Educative Form of  
Establishing Relationships

*In unserem Forschungsprojekt beschäftigten wir uns mit der Frage, unter welchen Bedingungen ein Beschuldigter dazu motiviert werden kann, seine Tat im Prozess der Vernehmung zu gestehen. Um das Ineinandergreifen kultureller, rechtlicher und sozialer Beweggründe aufzuklären, wurde das Problemfeld unter drei Aspekten erschlossen. Erstens wurde das diskursive Umfeld untersucht, mit dem die Geständnispraxis verknüpft ist. Zweitens wurden Vernehmungstranskripte einer Sequenzanalyse unterzogen, um über die allmählich herbeigeführten Motivationen zum Geständnis Aufschlüsse zu erhalten. Und drittens wurde die Entwicklung der Geständnispraxis in einem historischen Längsschnitt seit Abschaffung der Folter untersucht. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass polizeiliche Vernehmungsbeamte für die Motivierung zum Geständnis auf einer strukturellen Ebene auf ein Erziehungsdispositiv zurückgreifen müssen, um eine Beziehung zwischen sich und dem Beschuldigten herstellen zu können.*

*Schlüsselwörter: Geständnis, Hermeneutische Wissenssoziologie, Historische Diskursanalyse, Polizeiforschung, Vernehmungstechnik*

*Our research focussed the processes to motivate suspects to make confessions in crime interrogations. In order to find out how cultural, legal and social motives work together, we approached this problem from three different points of view. First, we examined the discursive field of confessions, secondly police interrogation transcripts were analysed and thirdly we tried to reconstruct the practice of confession in its historical development since the abolition of torture. As a result, it can be shown that the motivation to perform a confession in interrogations makes use of educational patterns in a structural sense because the interrogator must build up a relation between himself and the accused.*

*Keywords: confession, hermeneutical sociology of knowledge, historical discourse analysis, interrogation, policing*

Mit einem von Oktober 2002 bis Oktober 2005 durchgeführten Forschungsprojekt<sup>1</sup> sollte die Entwicklung des Geständnisdispositivs im Strafverfahren seit 1780 auf zwei Ebenen nachgezeichnet werden. Anhand von fallbezogenen Daten (Protokolle, Transkripte, Interviews) sollte *erstens* mithilfe hermeneutisch wissenssoziologischer Verfahren analysiert werden, auf welche Weise Beschuldigte zum Geständnis motiviert wurden und werden. *Zweitens* wollten wir den Diskurs über das Geständnis in psychologischen, kriminalistischen und pädagogischen Schriften sowie in den praktischen Instruktionen der Untersuchungsbeamten aufarbeiten. Methodologisch und methodisch ging es uns um eine Integration hermeneutischer und diskursanalytischer Verfahren (exemplarische Analysen Niehaus/Schröer 2004a, 2005). Den Ausgangspunkt unserer Untersuchung bildeten die folgenden – im Kriminologischen Journal (Niehaus/Schröer 2004b) bereits ausführlicher dargestellten – Überlegungen:

In unserer Kultur gilt das Geständnis als eine kathartische Handlung. Der Geständige räumt sein Fehlverhalten und damit seine Schuld ein, er erkennt so die von ihm verletzten Normen an und schafft damit die Voraussetzung zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Entsprechend gingen wir von der Annahme aus, dass die Geständnisbereitschaft von Beschuldigten und Angeklagten soziokulturell fundiert ist in *spezifischen Motivationstypen*, die sich historisch herausgebildet haben, und dass die Verhörführer oder Vernehmer seit Abschaffung der Folter dann auch an diese Motivationstypen appellieren, um beim Beschuldigten einen Geständnisdruck auszulösen. Mit den Fallanalysen sollte nun eine ins Einzelne gehende Bestimmung der tatsächlichen Motivationstypen erfolgen. Damit sollte zugleich ein empirischer Bezugspunkt für die Rekonstruktion der Diskurse über das Geständnis bereitgestellt werden.

Die Auswertung hat dann aber ergeben, dass diese Beweggründe in den analysierten Fällen nicht spezifisch, sondern nur auf eine sehr *unspezifische* Weise mobilisiert werden. Das Fehlen klar konturierter und explizierter Beweggründe hängt unmittelbar damit zusammen, dass die Geständnismotivierung auf der Ebene *kommunikativer Verpflichtungen* abläuft, die wiederum durch eine *Beziehung* zwischen den Beteiligten etabliert wird. Das Geständnis erscheint als ein *Gut*, weil es eine kommunikative Verpflichtung einlöst, die innerhalb des Verhörs bzw. der Vernehmung als einer spezifischen *Situation* herrschend wird.

---

<sup>1</sup> Das Projekt wurde gefördert durch die DFG und an den Universitäten Bochum sowie Duisburg-Essen unter der Leitung von Jo Reichertz und Manfred Schneider durchgeführt.

Aber wie lässt sich die in der Vernehmungssituation herzustellende Beziehung näher bestimmen und an welche soziokulturell bereitgestellten Modelle schließt sie an? Unsere Analysen haben zu dem Ergebnis geführt, dass die kommunikative Ebene des Verhör- bzw. Vernehmungsgeschehens auf struktureller Ebene die Dimension der *Erziehung* impliziert. Kommunikative Geständnismotivierung kann gelingen – und diesen Aspekt konnten wir mit unseren historischen Diskursanalysen freilegen –, wenn sich die diskursive Praxis des Verhörs (bzw. der Vernehmung) die erzieherische Dimension der Verhörsituation zunutze macht. Mit dem Erziehungsdispositiv sind dabei strukturell diejenigen Praktiken angesprochen, die den Zögling dazu motivieren können zu tun, was zu seinem eigenen ‚Besten‘ ist, sich für die Situation zu öffnen (was auch im Rahmen der Erziehung eine Geständnisbereitschaft einschließt), statt sich ihr zu verweigern: Der Zögling soll so in die Beziehung zu einem Erzieher eingebunden werden, dass er sich führen lässt. Dabei ist wesentlich, dass die Struktur stilistisch und thematisch offen ist und sich in diesen Stilen und Themen nur indirekt artikuliert. Um zu betonen, dass dieses ‚Erziehungsdispositiv‘ auf einer strukturellen Ebene wirksam ist, wurde dafür die Bezeichnung „*Edukativ*“ gewählt.

In Anbetracht der von uns durchgeführten einzelfallanalytischen und diskursanalytischen Rekonstruktionen lässt sich die Entwicklung des Edukativs seit 1780 in einem historischen Längsschnitt skizzieren.

## **1. Zeitraum 1780 bis 1820**

Die Abschaffung der Folter im Strafverfahren hat ihre Entsprechung in der Entwicklung einer Kriminalpsychologie, innerhalb derer das Geständnis und die Geständnismotivierung problematisiert werden können. Während der juristische Diskurs im engeren Sinne das Geständnis vor allem als eine Rechtshandlung sieht, deren Beweggrund ein rechtliches Wollen ist, wird es in der kriminalpsychologischen Betrachtung eine Merkwürdigkeit, weil es dem Selbsterhaltungstrieb zu widersprechen scheint. Dies führt im Diskurs über das Geständnis zu einem desillusionierten oder zu einem emphatischen Blick auf das Phänomen: Im ersten Fall erscheint letztlich jedes Geständnis als der recht verstandenen Selbsterhaltung oder Unlustvermeidung geschuldet. Im zweiten Fall erscheint jedes Geständnis als die Gabe des Subjekts an einen spezifischen Adressaten in einer bestimmten Situation. Diese Doppelseitigkeit ist für das Geständnisdispositiv nach 1800 konstitutiv.

Ohne die Voraussetzung, dass das Geständnis erstens an und für sich ein *Gut* ist und dass es zweitens in der bestehenden Situation *das Beste* ist, gibt es keine Geständnismotivierung. In diesem Sinne kann man von der „*edukativen*“ Logik der Geständnismotivierung sprechen. Innerhalb dieser edukativen Logik erweist sich das Geständnis als amalgamiert mit der Beichte. Was bei der Entgegennahme des Bekenntnisses durch den Beichtvater als

institutionelle Voraussetzung gegeben ist – dass das Bekenntnis ein Gut ist und dass es das Beste ist –, wird in der Geständnismotivierung zum möglichen Ergebnis kommunikativer Bemühungen. Das heißt auch, dass Geständnismotivierung an eine Kontingenzerfahrung geknüpft ist. Die im 18. Jahrhundert empfohlenen langen Mahnreden an den Inquisiten, ein Geständnis abzulegen, lassen sich auf diese Kontingenz insofern nicht ein, als sie schon voraussetzen, aus welchem Motiv heraus das Geständnis erfolgen *muss*. Eine eigentliche Motivierung zum Geständnis findet hingegen erst dort statt, wo sie sich nicht mehr in – gewissermaßen situationsblinden – Versuchen der Normdurchsetzung erschöpft. Wie es bei der Motivierung zum Geständnis zugeht, muss daher in erster Linie Sache eines fallbezogenen Wissens sein. Daher erscheinen vor allem Falldarstellungen und literarische Texte als der adäquate Ort, gelingende Geständnismotivierung in ihrer situativen Bedingtheit vorzuführen.

In den theoretisch ausgerichteten Diskursen hingegen ist die Geständnismotivierung folglich kein bevorzugter Gegenstand. Die Anleitungsliteratur belässt es in der Regel bei allgemeinen Hinweisen zur Schaffung einer geständnisfördernden Atmosphäre, wie sie in modifizierter Form auch heute noch gegeben werden. Die *Beziehung* zwischen dem Inquisiten und dem Beschuldigten wird dabei kaum reflektiert. Das geschieht nur dort, wo die Verhörsituation zu einer universellen menschlichen Kommunikationssituation hypostasiert wird. So überblendet die Aufforderung, der Untersuchungsrichter solle in den Inquisiten dringen können wie der Vater in den Sohn, die institutionelle Situationsdefinition durch eine familialpädagogische Situationsdefinition. Aus dieser Perspektive springt erst die notwendigerweise edukative Logik der Geständnismotivierung ins Auge (Schaumann 1792; Kleinschrod 1799; Niehaus 2003).

Auch innerhalb des pädagogischen Diskurses ist das Geständnis im Verhältnis zu seinem Stellenwert in der Praxis ein wenig gewürdigter Gegenstand der theoretischen Betrachtung: Der Zögling hat ja nur etwas zu gestehen, wenn die Erziehung nicht gegriffen hat. Rekurrent ist sie Ende des 18. Jahrhunderts allerdings dort, wo es um die Entdeckung der Onanie geht (vgl. Foucault 1977). Hier expliziert der pädagogische Diskurs, dass kommunikative Geständnismotivierung nur im Rahmen einer edukativen Logik erfolgreich sein kann, in der das Geständnis mit der Beichte amalgamiert wird, in der es einen vertrauenswürdigen Adressaten gibt, in der sich das Subjekt von einer kommunikativen Verpflichtung ergriffen fühlt, in der Einsicht in die Kontingenz und Situationsabhängigkeit des Geständnisses besteht, und in der die Ansprechbarkeit und Erziehbarkeit des Subjekts jederzeit unterstellt wird (Oest 1787; von Winterfeld 1787). Man darf das Bekenntnis gegenüber dem Erzieher auf die Situation des gerichtlichen Verhörs übertragen, insofern diese in der Wahrnehmung zu einer Kommunikationssituation wird. Dass die Verhältnisse dort ganz anders sind – dass sich der Richter auf keine vorgängige Beziehung berufen kann, dass der

Verbrecher mehr als nur ein Sünder ist, dass er für eine Tat bestraft werden soll –, soll die kommunikative Form der Geständnismotivierung zwar nicht vergessen machen, wohl aber in den Hintergrund drängen. Im Prinzip setzt die Abschaffung der Folter das Verhör notgedrungen als eine solche (außerordentlich komplexe) Kommunikationssituation frei – bzw. bürdet sie dem Verhör diese Last auf.

Den Untersuchungsrichter (bzw. Vernehmer) versetzt die implizite Forderung, mittels Beziehungsarbeit zum Geständnis zu motivieren, in eine letztlich paradoxe Lage. Sie wird freilich nur dort wahrgenommen, wo die Beziehung zwischen dem Verhörenden und dem Verhörten überhaupt reflektiert wird. Der Jurist Wilhelm Snell hat sich in einer Abhandlung von 1819 (unter Rekurs auf Einsichten der Pädagogik) an einer solchen anthropologischen Situierung des Geständnisaktes versucht (Snell 1819). Dort stellt er mit Bezug auf das Buch *Levana* oder Erziehlehre von Jean Paul (1807) unter anderem die Regel auf, der Untersuchungsrichter dürfe, wenn er zum Geständnis motivieren wolle, „auch *als Mensch* die That des Verbrechers nicht härter“ beurteilen, „als dieser selbst sie beurtheilt“. Eine solche Forderung nach einer ‚authentischen‘ Einstellung jenseits der institutionellen Rolle als Untersuchungsrichter folgt zwar aus der edukativen Logik der Geständnismotivierung, lässt sich aber nicht nach Belieben erfüllen, da sie sich nicht in der bloßen Befolgung einer *Anweisung* erschöpfen kann.

Es verwundert nicht, dass die Praxis der Geständnismotivierung nicht in der Weise durch ‚Beziehungsarbeit‘ strukturiert ist, wie es einem solchen anthropologisierenden kriminalpsychologischen Konzept vorschwebt. Von daher lässt sich schon für den Beginn unseres Untersuchungszeitraumes von einer Schere zwischen Theorie und Praxis sprechen. In unseren detaillierten Fallanalysen hat sich gezeigt, dass sich die edukative Logik der Geständnismotivierung häufig unter negativen Vorzeichen manifestiert. Damit ist vor allem das fragwürdige prozessuale Mittel der *Lügen- und Ungehorsamsstrafe* gemeint, das nach Abschaffung der Folter bedeutsam und von Anfang an kontrovers diskutiert wird. Durch offenbare Lügen, durch verstocktes Schweigen, durch Simulationsversuche wird der Richter gleichsam *beleidigt*. Die Lügenstrafe muss also als eine Form der Züchtigung für *kommunikatives* Fehlverhalten aufgefasst werden zu dem Zweck, dieses Verhalten zu *bessern*. In den dem Untersuchungsrichter zur Enttäuschungsreaktion zur Verfügung stehenden (und über das jeweilige Verhör hinausreichenden) Disziplinarmaßnahmen spiegelt sich das Gewaltverhältnis wider, das auch das Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling definiert. Entscheidend ist hier weniger die wirkliche Verhängung von Lügenstrafen als die Strukturierung der Verhörkommunikation durch die Möglichkeit, ein solches Mittel anzuwenden.

Dies konnte in der extensiven Sequenzanalyse der Verhöre in einem Mordfall im Einzelnen entfaltet werden. Auf Verstöße des Inquisiten gegen

kommunikative Regeln im Verhör gibt es prinzipiell zwei Reaktionen, die einander ergänzen: die Ahndung der Verstöße in Form von Strafen (bzw. der Drohung mit Strafen) auf der einen Seite und ihre metakommunikative Thematisierung auf der anderen Seite. Letztere – handgreiflich etwa in der für den Inquisiten unbeantwortbaren Frage, *warum er lüge* – kann dann ebenso in eine Lügenstrafe übergehen wie umgekehrt die Lügenstrafe im Verhör Gegenstand von Metakommunikation werden kann. Festzuhalten bleibt, dass eine solche Kommunikationsstruktur in den Zeiten ‚peinlicher Befragung‘ undenkbar gewesen wäre. Mit ihrer Hilfe wird der Inquisit kommunikativen Zwängen ausgesetzt, ohne dass ihm zugleich eine spezifische Geständnismotivation angeboten würde. Tatsächlich kann das Gericht auf diese Weise offenbar ein Geständnis unter Druck herbeiführen, nicht aber zu einer geständigen *Haltung motivieren*, denn das Geständnis wird später widerrufen. Dieser Widerruf lässt sich darauf zurückführen, dass das Gericht das Geständnis nicht als kommunikativen Akt und damit als ein *Gut* anerkennt, sondern sich selbst zuschreibt als das Überwinden eines Widerstands. Man kann also sehen, dass das Problem kommunikativer Geständnismotivierung durch diese veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zwar gegeben ist, dass aber keine Routine und kein Wissen zur Bewältigung dieses Problems zur Verfügung steht.

Die Einzelanalysen von vier weiteren Fällen aus dem Stadtarchiv Konstanz – dessen Akten sich für unsere Fragestellung wegen ihrer minutiösen Protokollierungspraxis als aussagekräftiger erwiesen als die übrigen uns zur Verfügung stehenden Datenbestände – konnten diesen Befund bestätigen. So zeigen die Verhörprotokolle zu zwei Unzuchtsdelikten, dass das Gericht die dort deliktsspezifisch gebotene Möglichkeit, sich dem Inquisiten auch in der Rolle des Beichtvaters (im Sinne einer besonderen Adressierungsstruktur) anzubieten, nicht wahrnimmt. Die edukative Logik schlägt sich vielmehr auch hier unter negativen Vorzeichen in einer (freilich implizit bleibenden) Degradierung und nicht in einer ‚Aufrichtung‘ des Subjektes nieder. Das Geständnis bleibt daher im einen Fall ein Teilgeständnis und kommt im anderen Fall einem Zusammenbruch angesichts all dessen gleich, was ohnehin nicht länger zu leugnen ist. Formen der Degradierung ließen sich auch bei zwei Diebstahlsdelikten ausmachen, die nicht zuletzt dokumentieren, dass sich die Gerichte um 1800 auch bei eher geringfügigen Delikten in einem beachtlichen Umfang um ein Geständnis bemühen. Insbesondere das Verfahren gegen einen minderjährigen Inquisiten zeigt die edukative Logik der Lügenstrafe in ihrer nackten Form: Die zweimalige (erfolglose) Verabreichung von Prügel wegen lügenhaften Verhaltens kompensiert gewissermaßen die Versäumnisse der übel beleumundeten Eltern.

Drei der fünf Fälle gestatten überdies eine genauere Einsicht in die Wirkungsweise des zweiten prozessualen Mittels zur Geständnismotivierung um 1800 – der Konfrontation. Der Gebrauch, der von der Konfrontation – in der zeitgenössischen Literatur auch als ‚letztes Mittel‘ bezeichnet – ge-

macht wird, ist ebenfalls symptomatisch. Sie erweist sich als mehr oder weniger dramatische Inszenierung, deren kommunikative Dynamik jedoch unter dem Deckmantel einer einfachen Gegenüberstellung von widersprechenden Aussagen unreflektiert bleibt. In der Konfrontation wird die Geständnismotivierung aus dem Verhör gleichsam ausgelagert und an einen Zeugen übertragen, der aber auf kommunikativer Ebene als Sprachrohr des Gerichtes fungiert. Insofern lässt sich die neue Funktion, die dem alten prozessualen Mittel der Konfrontation seit der Abschaffung der Tortur zukommt, geradezu als ein Ersatz für die fehlende Beziehungsarbeit im Verhör begreifen. Die Analysen bestätigten daher die Vermutung, dass die Wirkungsweise dieses Mittels ähnlich wie die der Lügenstrafe in einer Degradierung des Beschuldigten besteht (die sowohl zum resignierenden Geständnis wie zum erbitterten Widerstand führen kann).

Insgesamt kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Untersuchungsrichter hinsichtlich der Geständnismotivierung zwar notgedrungen auf die neue edukative Logik der Verhörsituation reagieren, dies aber vor allem unter negativen Vorzeichen. Dass verschiedene Fragen und Reaktionen des Gerichtes als Enttäuschungsreaktionen lesbar waren, bestätigt nur die veränderte Perspektive, in die das Verhör geschehen insgesamt durch den Fortfall der peinlichen Befragung gerückt ist. Das liegt natürlich zum einen daran, dass die Untersuchungsrichter der uns zugänglichen Strafprozessakten nicht zu jenen enttäuschungsresistenten Virtuosen gehören, deren Bemühen um ein Geständnis in verschiedenen gedruckten Berichten von Erfolg gekrönt ist, ohne dass sie mit der Lügenstrafe gedroht hätten. Es hat aber vor allem strukturelle Gründe. Der Erfolgsbericht betrifft stets den Einzelfall, der sich nicht durch die Befolgung von Anleitungen wiederholen lässt. Es geht um 1800 daher auch nicht bloß darum, noch fehlende Routinen zu entwickeln. Was fehlt, ist das Sich-Einlassen auf die Verhörsituation selbst, ohne dass es keine ‚Beziehungsarbeit‘ geben kann. Das kann man – wenn man an die öfter wiederholte Formel denkt, der Untersuchungsrichter solle ‚als Mensch‘ agieren – als ein mentalitätsgeschichtliches Problem auffassen. Es hängt aber vor allem zusammen mit einer Umwälzung in der Wahrnehmung dessen, was menschliche Kommunikation ist.

## **2. Zeitraum 1877 bis 1914**

Mit der neuen Reichsstrafprozessordnung von 1877 wurden die verschiedenen partikularen Gesetzgebungen, die dem Beschuldigten schon zuvor Aussagefreiheit gewährten, endgültig auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches ausgedehnt. Auf der einen Seite hat die Geständnismotivierung damit keine Stütze in gesetzlichen Vorgaben mehr und bleibt ganz den kommunikativen Bemühungen des einzelnen Vernehmers überlassen. Auf der anderen Seite büßt das Geständnis seinen Stellenwert ein, weil die Einführung des Anklageprozesses mit mündlicher Hauptverhandlung (und

rechtlicher Unschuldsumutung) eine vollgültige Verurteilung auch ohne Geständnis möglich macht. Überdies erleichtern die neuen Kriminaltechniken die Überführung des leugnenden Täters. Die Bemühungen um ein Geständnis in den weiterhin dem inquisitorischen Prinzip verpflichteten polizeilichen (und untersuchungsrichterlichen) Vernehmungen geraten so in einen gewissen Legitimationsnotstand. Sie bleiben daher – im Vergleich zum früheren Aktenprozess – zumeist in dem Maße im Dunkeln, in dem die Hauptverhandlung im Lichte der Öffentlichkeit erstrahlt: Vernehmungsprotokolle werden nach dem Ende des Inquisitionsverfahrens beinahe durchweg zu Ergebnisprotokollen, denen der kommunikative Ablauf und damit die Formen der Geständnismotivierung umso weniger abzulesen sind, als das Geständnis nicht mehr das erklärte Ziel der Vernehmung sein darf.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir unsere Untersuchung auf das Ensemble der Diskurse *über* das Geständnis konzentriert – zum einen, um auf diese Weise indirekt Schlüsse auf die tatsächliche Motivierungspraxis ziehen zu können, vor allem aber, um die logische Stellung des Geständnisses im Diskursfeld um 1900 zu rekonstruieren. Zu diesem Zweck haben wir den zunächst auf die Zeit zwischen 1877 und 1900 beschränkten Untersuchungszeitraum auf die Zeit bis zum ersten Weltkrieg ausgedehnt. Denn erstens zeigte sich, dass gerade um 1900 Verschiebungen des diskursiven Feldes zu diagnostizieren waren, die für die Projektfragestellung relevant waren. Und zweitens schien es für die Gesamtarchitektur des Projektes sinnvoll, bezüglich der die Praxis der Geständnismotivierung begleitenden *Diskurse* die gesamte Zeit von 1780 bis zur Gegenwart in ihrer Entwicklung in den Blick zu bekommen.

Um 1900 werden Aussagen von Subjekten zum Gegenstand wissenschaftlicher Experimente. Die Ergebnisse der neu entwickelten Aussagepsychologie über die Fehlerhaftigkeit der Reproduktionen von Wahrgenommenen finden sofort Eingang in die Kriminalistik, der es auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen ankommt (Stern 1902; Schrenk 1921; Szewczyk 1981). Auf diese Weise verschiebt sich der Fokus auf den zwar wahrhaften, aber wahrscheinlich fehlerhaften Zeugen, während die Aussagen von Beschuldigten – ihre Geständnisse und ihre Lügen – nicht unmittelbar zum Gegenstand der Aussagepsychologie werden können. Die Perspektive auf die einzelne Aussage als etwas, das vom Aussagesubjekt nicht vollends kontrolliert werden kann, färbt aber ab: In der Kriminalpsychologie um 1900 tritt nämlich der *Aktcharakter* des Geständnisses in den Hintergrund. Das heißt zunächst, dass es nicht mehr vornehmlich als ein Rechtsakt betrachtet wird; die institutionelle Dimension des Geständnisses wird von den neuen empirischen Wissenschaften vom Menschen weitgehend ausgeblendet. Darüber hinaus heißt es aber, dass das Geständnis in eine Reihe mit ganz anderen Phänomenen gerückt wird (die freilich zu einem integralen Bestandteil unserer Geständniskultur geworden sind). Es wird zusammen mit vielen anderen Äußerungen, Fehlleistungen und Symptomen

zu einer privilegierten Form des *Geheimnisverrats* (Groß/Höpler 1922; Schneickert 1924). Im Unterschied zur anthropologischen Bestimmung des Geständnisses als einem Gut und einer Gabe um 1800 wird der Mensch nunmehr als ein Wesen bestimmt, dem es schwer fällt, ein Geheimnis für sich zu behalten. In dieser Hinsicht wird das Geständnis tendenziell zum Paradox einer erwartbaren pathologischen Erscheinung. Das schlägt sich auch in der Definition des Geständnisses nieder, bei der ein besonderer *animus confitendi* – also der Wille, ein Geständnis abzulegen – nicht mehr als zwingend erforderlich erachtet wird (Lohsing 1905).

Das ‚Herausrutschen‘ von Selbstbelastungen (das von Haus aus zur ‚Psychopathologie des Alltagslebens‘ gehört) lässt sich provozieren. Dies kann in Verhören geschehen. Es kann aber auch außerhalb von Verhören geschehen in einer experimentellen Situation, die nicht unmittelbar auf die Preisgabe des Geheimnisses losgeht. Von diesen ‚psychotechnischen Methoden‘ ist es vor allem die so genannte *Tatbestandsdiagnostik*, die als funktionales Äquivalent des Geständnisses aufgefasst werden kann. In Assoziationsexperimenten, in denen der mutmaßliche Täter auf zugerufene Reizworte antworten soll, will man Hinweise auf seine Kenntnis vom Tathergang und seine emotionale Verstrickung in denselben gewinnen. Es ist charakteristisch für die diskursive Formation der Kriminalpsychologie um 1900, dass über dieses Mittel zur ‚Erforschung verheimlichter Tatbestände‘ zwischen 1904 und 1914 weitaus mehr geschrieben wurde als über das ‚eigentliche‘ Geständnis.

Indem die Tatbestandsdiagnostik (Wertheimer/Klein 1904; Groß 1905; Jung 1905) das Geständnis in eine Reihe mit dem Selbstverrat rückt, verfehlt sie dessen intersubjektive Dimension. Ob die Zeichen, die während des Versuchs produziert werden, ein ‚objektiver Selbstverrat‘ (Freud) *gewesen sein werden*, entscheidet sich nämlich erst bei Vorliegen eines Geständnisses. Von sich aus kann das Verfahren keinerlei Gewissheit herstellen. Es bleibt also auf einen Geständnisakt angewiesen, den der Selbstverrat auf eigenartige Weise als Ähnliches antizipiert. Das zeigt sich auch in den tatbestandsdiagnostischen Versuchen, die bei Untersuchungsgefangenen mit Genehmigung der Züricher Staatsanwaltschaft und in Anwesenheit eines Untersuchungsrichters angestellt wurden: Entweder liegt ein Geständnis schon vor dem Experiment vor, oder der Versuch geht am Ende in ein Geständnis über. Fehlt jedoch der Geständnisakt, bleibt der *Sinn* der verzeichneten ‚charakteristischen Merkmale‘ ungewiss. Auf eine jedenfalls problematische und letztlich auch paradoxe Weise bekommt das tatbestandsdiagnostische Experiment selbst einen geständnismotivierenden Charakter. In der Nachbesprechung des Experiments, das zum Ort des Geständnisses wird, wird dem Subjekt ‚bewiesen‘, dass es sich bereits verraten *hat* und – gemäß der nunmehr kurrenten anthropologischen Bestimmung – verraten *musste*. Umgekehrt bleibt freilich die kommunikative Struktur dieser Nachbesprechung unanalysiert.

Das Wissen, wie man in der alltäglichen Praxis des Strafverfahrens zum Akt des Gestehens motiviert, erscheint um 1900 auf der einen Seite als ein je besonderes, nicht theoretisierbares praktisches Wissen; und auf der anderen Seite steht jede anhaltende Bemühung um das Geständnis tendenziell unter dem Verdacht, einen Zwang auszuüben, der nicht nur unzulässig sein mag, sondern auch zu *falschen* Geständnissen führt. Zudem stehen gerade die dezidiert als Willensakte auftretenden Geständnisse unter dem Verdacht, nicht der Wahrheit zu entsprechen, sondern einer pathologischen Disposition des Subjekts geschuldet zu sein. Tatsächlich wird das Wissenswerte über das Geständnis und seine Motivierung vorzugsweise über *anekdotische Fallgeschichten* zur Darstellung gebracht, in denen die Nachrichten über falsche Geständnisse eher überwiegen und zur stets erneuerten Warnung dienen, sich auf das bloße Geständnis keinesfalls zu verlassen (Lohsing 1905; Näcke 1906; Kroch 1907). Diese Warnungen gipfeln in der Auffassung, dass jegliche Geständnismotivierung unstatthaft und – nach angelsächsischem Vorbild – letztlich nur eine bloße (rein rechtliche) Erklärung über die Schuld einwandfrei sei. Dieses Votum darf freilich nicht als Gegenposition zu der Auffassung des Geständnisses als einer tendenziell pathologischen Erscheinung verstanden werden, sondern als deren Gegenstück. Als Ideal erscheint dann das Geständnis nach Vorhalt der durch die verbesserten Kriminaltechniken erhobenen untrüglichen Beweismittel.

Insofern bleibt die intersubjektive Dimension mit ihrer edukativen Logik um 1900 meist ausgeblendet. Begann man das richtige Verhören um 1800 als eine Kunst aufzufassen, so wird es um 1900 eher zu einer Frage der richtigen Technik. Dazu gehören in der Anleitungsliteratur die Ratschläge für die richtige Behandlung des Beschuldigten. Die Art und Weise, in der ihm der Vernehmungsbeamte entgegentritt, wird unter dem Aspekt eines frei wählbaren Rollenverhaltens vorgestellt, das sich nach der jeweiligen Eigenart des Beschuldigten richtet und keinerlei Involvierung in die kommunikative Situation der Vernehmung impliziert. Es wird gewissermaßen vorausgesetzt, dass es *keine Gemeinschaft* zwischen dem Beamten und dem Beschuldigten gibt. Daher impliziert auch die bisweilen geforderte „*Menschenfreundlichkeit*“ kein Sich-Einlassen auf die Situation des Verhört, in dem die Unterscheidung zwischen Rollenverhalten und institutioneller Position problematisch würde.

Das diesbezügliche Problem wird bisweilen unter dem Stichwort des so genannten ‚gemütlichen Verkehrs‘ angesprochen oder eher zugedeckt (Henschel 1914; Hartung 1933; Lichem 1935). Die Vertraulichkeit, die damit gemeint ist, erfährt eine verschiedene Bewertung – je nachdem, ob die Beschreibung oder die Normierung der Praxis im Vordergrund steht. In jedem Falle bleiben die Autoren jedoch eher wortkarg in der Behandlung dieses Verhaltens, das als umso zwielichtiger erscheint, je mehr es als eine bloße Technik der Geständnismotivierung aufgefasst werden muss. Dass diese Technik dem Bekunden nach häufig zum Erfolg führt, bestätigt noch ein-

mal die Schere zwischen Theorie und Praxis, die mithin um 1900 eine eigene Ausprägung verrät. Und man kann daraus indirekt schließen, dass sich die kommunikativen Bemühungen um ein Geständnis – erzwungen oder zumindest begünstigt durch den Fortfall der Zwangsmittel – seit 1800 beträchtlich weiterentwickelt haben. Anrühlich ist die ‚Gemütlichkeit‘ vor allem deshalb, weil sie das Sich-Einlassen ins Gespräch mit dem Beschuldigten – so die allgemeine Auffassung – lediglich simuliert. Was dabei geschieht, wird von vornherein als ein pseudosymmetrisches Gespräch verstanden – ohne jede Vermittlung mit der bestehenden institutionellen Rahmung. Unter dieser Voraussetzung kann die edukative Logik natürlich nicht erfasst werden. Nähere Erklärungen dazu oder gar konkrete Beispiele für die kommunikative Gestaltung solcher Verhöre werden folgerichtig nicht gegeben. Sie haben in der diskursiven Formation der Kriminalistik um 1900 keinen Platz.

Andere Ansätze zur Erfassung des Vernehmungsgeschehens ergaben sich erst jenseits unseres eigentlichen Untersuchungszeitraumes. Die Ende der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts entstehende so genannte „*Biologische Vernehmungstechnik*“ (ein Teilgebiet der Kriminalbiologie) versucht, das Vernehmungsgeschehen als einen ganzheitlichen Vorgang mit wechselseitiger Einwirkung zu beschreiben (Lenz 1927; Schwartz 1997). In neuer Emphase ist von „seelischem Kontakt“ und „Einfühlung“ die Rede und davon, dass die Vernehmung zu einem „emotionalen Erlebnis“ zu gestalten sei. Diese neue Richtung hängt zweifellos mit neuen geistigen Strömungen der Zeit (wie etwa der Existenzphilosophie) zusammen. Zum Ausgangspunkt genauerer Analysen des Vernehmungsgeschehens scheinen diese neuen Impulse nicht geführt zu haben. Inwieweit sie auch auf der Ebene der Praxis Veränderungen bewirkt haben, lässt sich nicht sagen.

### **3. Zeitraum 1980 bis heute**

Unsere diskursanalytischen Rekonstruktionen haben gezeigt, dass erst in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts und verstärkt nach 1945 und dann um 1964 in Zusammenhang mit der letzten einschneidenden, die Position des Beschuldigten stärkenden Strafrechtsreform die kommunikative Dimension des Vernehmungsgeschehens im kriminalistischen Diskurs an Bedeutung gewann. Ihre Thematisierung blieb aber halbherzig: Die Anleitungsliteratur sparte zwar nicht mit Empfehlungen zu vertrauensbildenden Maßnahmen, mit denen man die Kooperativität des Beschuldigten gewinnen könne (zusammenfassend: Brusten/Malinowski 1975; Schröder 1992: 8-19). Und seit den 1970er Jahren gewinnt auch – beeinflusst von herrschafts- und praxis-kritischen Analysen aus dem Bereich der Wissenschaft (Banscherus 1978; Schmitz 1983) – die dialogische Gestaltung von Vernehmungen in den Besprechungen gegenüber der paternalistisch linearen Konzeption zunehmend die Oberhand: Die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung wird hier in der

Tendenz als qualitatives Interview konzipiert (etwa bei Stülkenberg 1992). Die kommunikativ edukative Beziehungsarbeit blieb aber in ihrem Kern, dem wechselseitigen personalen Sich-Einlassen von Vernehmer und Beschuldigtem, auch nach der ‚dialogischen Wende‘ unbesprochen und unbeachtet.

Zudem deutet sich in den letzten Jahren ein weiterer Kurswechsel an, mit dem die Beziehungsdimension wieder stärker in den Hintergrund zu geraten droht. In den verhaltenspsychologisch technischen Verfahren – prominent ist hier das so genannte *Reid-Verfahren* – degeneriert die Vernehmungsbearbeitung zur Aktivierung von reaktiven Verhaltenszwängen auf Seiten des Beschuldigten (Reid 1999). Der Nutzenmaximierungsansatz unterstellt hingegen einen rational nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten handelnden Beschuldigten, dem der Vernehmungsbeamte dann entsprechende geständnisfördernde Angebote nahe zu bringen hat (Brockmann/Chedor 1999).

### 3.1 ‚Symbiotisch-edukative‘ Beziehungsarbeit im Wohlfahrtsstaat

Mit unseren Einzelfallanalysen konnten wir dann sehen, dass sich in der Vernehmungspraxis mittlerweile Lösungen herausgebildet haben, um Beschuldigte mit kommunikativen Mitteln zum Geständnis zu motivieren, die aber im Kern *nicht* vom kriminalistischen Diskurs ‚angeleitet‘ sind. Wie bei den übrigen Untersuchungszeiträumen ist also auch für die gegenwärtige Situation eine ‚Schere zwischen Theorie und Praxis‘ festzustellen.

Unsere zunächst in minimaler Kontrastierung mit Bezug auf Vernehmungen zum Delikttyp Mord gewonnene Strukturhypothese zeigte, dass das Geständnis des Beschuldigten sich jeweils aus dessen Beziehung zu den vernehmenden Beamten heraus ergab. Den Beamten ist es in den von uns untersuchten Fällen gelungen, kommunikativ eine im strukturellen Sinne erzieherische Situation zu etablieren, in der die Beziehung des Beschuldigten zu den ihn vernehmenden Beamten in einem existentiellen Sinne tragend wurde. Und im Rahmen einer solchen edukativen Beziehung war es den Beschuldigten dann nicht mehr möglich, die begangenen Taten zu leugnen. Die von den Beschuldigten gewünschte Aufrechterhaltung der Beziehung zu dem jeweiligen Vernehmungsbeamten war nur gegen ein Geständnis zu haben (exemplarisch Schröder 2004). So wurde eine gewisse Typik der Geständnismotivierung erkennbar: Das in den Fallanalysen entdeckte gemeinsame Motivationsmuster ‚Geständigkeit gegen Beziehung‘ ließ die Vermutung zu, dass die Geständnismotivationen von Beschuldigten in den Vernehmungen erst kommunikativ bzw. interaktiv hergestellt werden und der jeweiligen situativen und edukativen Beziehungsarbeit von Vernehmer und Beschuldigtem entspringen.

Die Kontrastierung dieser Strukturhypothese mit Vernehmungen, die sich zum einen auf weniger gewichtige Vergehen und zum anderen auf andere schwere Formen von Kriminalität bezogen, hat dann ergeben, dass die Mo-

tivierung von Beschuldigten zu einem Geständnis auch in den anderen Vernehmungsbereichen über die edukative Beziehungsarbeit erfolgte. Sie, die Beziehungsarbeit, kann somit als ein ‚totales Phänomen‘ begriffen werden. So nehmen die Vernehmungsbeamten bei Vernehmungen in Bezug auf eher leichtere Deliktformen wie selbstverständlich kooperationsförderliche personale Haltungen ein. Sie schlüpfen dann beispielsweise in eine eher väterliche oder partnerschaftlich kumpelhafte Rolle und suggerierten dem Beschuldigten auf diese Weise die Einnahme einer kooperationsförderlichen Komplementärrolle. Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist, dass die erzieherischen Bemühungen der Beamten auch in den Vernehmungen zu beobachten waren, in denen die Kooperativität der Beschuldigten von vornherein kaum in Frage stand. Funktional betrachtet zeigt das, dass die Geständigkeit der Beschuldigten selbst hier durch edukative Beziehungsarbeit abgesichert werden sollte. Darüber hinaus deutet sich aber auch an, dass die Einnahme einer edukativen Haltung in Beschuldigtenvernehmungen bei den Vernehmern mittlerweile habitualisiert ist.

Ein ähnlicher Befund lässt sich für Deliktformen konstatieren, bei denen man vorab eine eher rational kalkulatorische Haltung des Beschuldigten unterstellen könnte. Am Beispiel von Vernehmungen zu Wirtschaftsdelikten (schwerer Betrug, Korruption) konnten wir zeigen, dass auch symbiotische Formen der Beziehungsarbeit zur Geständigkeit der Beschuldigten führten. Natürlich fiel die Intensität der Beziehung bei den Vernehmungen zu den verschiedenen Deliktsparten unterschiedlich aus: So waren sie in Vernehmungen wegen Wirtschaftskriminalität im Normalfall nicht so persönlich tiefgreifend wie in Vernehmungen wegen Mordes. Entscheidend ist aber, dass die Beziehung zwischen Vernehmer und Beschuldigtem so weit gediehen sein musste, dass sie dem Beschuldigten das Geständnis als ein Gut erscheinen ließen. Denn trägt die von den Vernehmern initiierte Beziehung nicht, dann kommt es nur dann zu einem Geständnis, wenn die Beweislage erdrückend und die Situation für den Beschuldigten aussichtslos ist.

Dass die Vernehmungstätigkeit von den Vernehmern heute über alle Deliktsparten hinweg als edukative Beziehungsarbeit betrieben wird, hat in dem begleitenden kriminalistischen Diskurs bislang keine entsprechende Berücksichtigung gefunden. Anders als noch die Vernehmer im neunzehnten Jahrhundert nach Abschaffung der Folter lassen sich die Vernehmer heute ganz selbstverständlich auf eine personale und im Grenzfall völlig authentische (hier im Sinne von ‚nicht strategisch ausgeklügelte‘) Beziehung zum Beschuldigten ein, um ihn aus dieser, die förmliche Vernehmung überformenden Beziehung heraus zu einem Geständnis zu führen.

Möglich ist den polizeilichen Vernehmungsbeamten die Etablierung entsprechender edukativer Beziehungsformen vor dem Hintergrund der herausgehobenen Stellung der Polizei im bestehenden soziokulturellen Gefüge unserer wohlfahrtsstaatlich ausgerichteten „Disziplargesellschaft“

(Foucault 1976). Das wohlfahrtsstaatliche Modell unterstellt einen gesellschaftlichen Normenkonsens, dem das gesellschaftliche Leben aufrucht und den es zu erhalten und zu verteidigen gilt. Von daher ist die Gesellschaft bemüht, bereits vorab den Konsens gefährdende Abweichungen zu identifizieren und über präventive Maßnahmen zu vermeiden. Und im Falle von Verfehlungen wie strafrechtlich relevanten Abweichungen und Kriminalität geht es dann darum, die Täter wieder an die Gesellschaft heranzuführen, sie zu resozialisieren, damit von ihnen in Zukunft keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr ausgeht. Entsprechende Resozialisierungsbemühungen benötigen ein entsprechendes Netz an gesellschaftlich akzeptierten Erziehungsagenturen zur Umsetzung dieses Programms. Und diesem Netz gehören nicht zuletzt die Polizei und deren personale Vertreter an, wenn sie sich darum bemühen, in ‚symbiotisch-edukativer‘ Beziehungsarbeit den Beschuldigten zu einem Geständnis zu bewegen, um so das Fundament für dessen Besserung zu legen.

### 3.2 ‚Neoliberale‘ Beziehungsarbeit: Der Vernehmer als Ratgeber

Dieses wohlfahrtsstaatliche Fundament dürfte nun im Zuge der neoliberalen Umgestaltung unserer Gesellschaft zur Disposition stehen. Kennzeichnend für den Neoliberalismus ist die Ökonomisierung aller Bereiche des sozialen Lebens, mit der das bislang prägende wohlfahrtsstaatliche Verständnis radikal in Frage gestellt ist (Foucault 2004; Lemke/Krasmann/Bröckling 2000). Das Individuum soll demnach nicht länger Empfänger staatlicher Fürsorge sein, sondern – nur noch aus der Distanz heraus geführt – zum (scheinbar) eigenverantwortlichen Akteur werden. Von daher ist es in eine an dem Kosten-Nutzen-Prinzip orientierte Selbstdisziplinierung gezwungen, ein Sachverhalt, der sich zunehmend in den Denkstilen und den Haltungen der Subjekte niederschlägt. Im Zuge einer neoliberalen Umgestaltung unserer Gesellschaft dürfte die Polizei demnach zunehmend ihrer Aufgabe eines öffentlichen Erziehers, des ersten Gliedes in der Resozialisierungskette straffällig Gewordener, entledigt werden.

Unsere Untersuchung hat ergeben, dass die ‚Ökonomisierung des Vernehmungsgeschehens‘ zwar noch nicht allzu weit fortgeschritten, aber in Ansätzen doch bereits zu erkennen ist. Von daher haben wir in einer extensiven Fallanalyse genauer untersucht, welche Konsequenzen für das Edukativ zu erwarten sind, wenn sich beide Vernehmungsparteien am Prinzip der ‚persönlichen Nutzenmaximierung‘ des Beschuldigten orientieren.

Mit der zu erwartenden Ökonomisierung des Vernehmungsgeschehens wird sich – so unsere Prognose im Anschluss an die Analyse – die ein Geständnis fördernde kommunikativ edukative Motivationsarbeit des Vernehmers signifikant verändern. Dem Vernehmer wird es dann nicht mehr wie noch unter wohlfahrtsstaatlichen Bedingungen darum gehen können, den Beschuldigten aus der Nähe heraus in eine ‚symbiotisch-edukative‘ Beziehung

hineinzuziehen, aus der sich für ihn dann eine Geständnisneigung oder gar -verpflichtung ergibt. Die Kunst des Vernehmers wird unter diesen Umständen vielmehr darin bestehen, dem Beschuldigten ‚Hilfestellung‘ bei dessen Kosten-Nutzen-Kalkulation zu leisten. In der so entworfenen Kalkulation müssen dann die Auswirkungen der Nichtgeständigkeit als unangenehmer erscheinen als die mit einem Geständnis einhergehenden. In dem Maße, in dem sich ein Beschuldigter in unübersichtlicher Lage unter Handlungs- und Entscheidungsdruck auf diese ‚Überlegungen‘ einlässt, wird er seine ursprüngliche Verteidigungslinie in Frage gestellt sehen. Ein an seiner persönlichen Nutzenmaximierung orientierter Beschuldigter lässt sich in einer solchen Situation am ehesten nondirektiv und aus der Distanz führen. Und dafür bietet sich – so unsere erste Analyse – die Haltung des vertrauenswürdigen *Ratgebers* an. Mit dem Vernehmer als Ratgeber würde die edukative Dimension in Beschuldigtenvernehmungen allerdings in Zukunft auf eine bedeutsame Weise modifiziert.

Ein so genannter wohlmeinender Rat kann nur auf der Grundlage einer Beziehung gegeben werden, in der der Ratgeber glaubhaft vermittelt, seinen Sachverstand in den Dienst dessen zu stellen, der als beratungsbedürftig definiert wird, um ihn auf diese Weise zu lenken und zu führen. Insofern wird die stets mehr oder weniger implizit bleibende Position des Ratgebers innerhalb der diskursiven Praxis von Verhör bzw. Vernehmung eine Weiterentwicklung des ‚Edukativs‘ darstellen: Mit seinem Rat wendet sich der Vernehmer an ein Subjekt, das einerseits selbstbestimmt ist, da es den Rat beherzigen oder ausschlagen kann, das aber andererseits des Rates bedürftig und insofern unmündig ist. Mit dieser Option kann der polizeiliche Vernehmer der Aushandlungsdominanz des Beschuldigten in Vernehmungen, die am Kosten-Nutzen-Prinzip orientiert sind, begegnen – ihr Rechnung tragen und sie unterlaufen. Die Entwicklung einer edukativen Ratgeberfunktion innerhalb des Vernehmungsgeschehens ist also die von uns erwartete Antwort auf das Problem für den Vernehmer, den Beschuldigten unter diesen veränderten Bedingungen mit kommunikativen Mitteln situativ zu einem Geständnis zu bewegen.

Insgesamt kann festgehalten werden: Die für unsere Untersuchung zentrale Frage nach der diskursiven und kommunikativen Verankerung der Geständnismotivierung im Strafprozess seit 1780 ist im wissenschaftlichen Diskurs so noch nicht bearbeitet worden. Bisher konnten wir auf keine kultursoziologische und kommunikationswissenschaftliche Aufarbeitung der Geständnismotivierung im Strafprozess zurückgreifen. Dieses Fehlen dürfte dann auch mit ausschlaggebend dafür sein, dass die Sicht auf die Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit bis jetzt in den für die Analyse der Geständnismotivierung relevanten Diskursen keine nennenswerte und schon gar keine systematische Beachtung gefunden hat.

## Literatur

- Banscherus, Jürgen (1978): Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, BKA-Forschungsreihe Bd. 7, Wiesbaden.
- Brockmann, Claudia/Chedor, Reinhard (1999): Vernehmung. Hilfen für den Praktiker, Hilden.
- Brusten, Manfred/Malinowski, Peter (1975): Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts ‚kriminell‘, in: Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hg.): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Neuwied/Darmstadt, 57-112.
- Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (1977): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (2004): Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Frankfurt a.M.
- Groß, Hans (1905): Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 19, 1/2, 49-59.
- Groß, Hans/Höpler, Erwein (1922): Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 7. Aufl., bearb. von Erwein Höpler, 2 Teile, München/Berlin/Leipzig.
- Hartung, Fritz (1933): Geständnis, in: Elster, Alexander/Lingemann, Heinrich (Hg.): Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Berlin/Leipzig, Bd. 1, 599-607.
- Henschel, Arthur (1914): Der Geständniszwang und das falsche Geständnis. in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 56.1, 10-40.
- Jean Paul (1807): Levana oder Erziehlehre, besorgt von K.G. Fischer, Paderborn 1963.
- Jung, Carl Gustav (1905): Die psychologische Diagnose des Tatbestandes, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 18, 369-408 (wieder in: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen 4.2 [1906], 1-47. Wieder in: C.G. Jung: Gesammelte Werke [Sonderausgabe], Bd. 2, Düsseldorf 1995, 338-374).
- Kleinschrod, Gallus A. (1799): Über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen, in: Archiv des Criminalrechts. Bd. I/1, 1-36; Bd. I/2, 67-113.
- Kroch, Hans (1907): Ein unwahres Geständnis, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 27.1/2, 176-182.
- Lemke, Thomas/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (2000): Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien, in: dies. (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart, Frankfurt a.M., 7-40.
- Lenz, Adolf (1927): Grundriss der Kriminalbiologie – Wesen und Werden der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen, Wien.
- Lichem, Arnold (1935): Die Kriminalpolizei. Handbuch für den kriminellen Polizeidienst, 2. Aufl., Graz.
- Lohsing, Ernst (1905): Das Geständnis in Strafsachen, Halle.

- Näcke, Peter (1906): Erpressung von wahren und falschen Geständnissen, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 25, 3-4, 377-378.
- Niehaus, Michael (2003): *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München.
- Niehaus, Michael/Schröer, Norbert (2004a): Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen. Zur hermeneutischen und diskursanalytischen Rekonstruktion von Wissen, in: *Sozialer Sinn* Heft 1, 71-94.
- Niehaus, Michael/Schröer, Norbert (2004b): Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess seit 1780 – eine hermeneutisch-diskursanalytische Rekonstruktion, in: *Kriminologisches Journal* 36, 127-139.
- Niehaus, Michael/Schröer, Norbert (2005): Das Geständnisdispositiv im Strafprozess. Ansatz einer hermeneutisch diskursanalytischen Wissenssoziologie, in: Keller, Reiner u.a. (Hg.): *Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit*, Konstanz, 277-304.
- Oest, Johann Friedrich (1787): Versuch einer Beantwortung der pädagogischen Frage: Wie man Kinder und junge Leute vor dem Leib und Seele verwüsten den Laster der Unzucht überhaupt, und der Selbstschwächung insonderheit verwahren, oder wofern sie schon davon angesteckt waren, wie man sie davon heilen könne?, in: Campe, Johann Heinrich (Hg.): *Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher*, Teil 6, Wolfenbüttel (Nd. Vaduz 1979), 3-506.
- Reid, John E., INC (1999): *Die Reid systematische Befragungs- und Vernehmungsstrategie (Schulungsmaterial)*.
- Schaumann, Johann Christian Gottlieb (1792): *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, Halle.
- Schmitz, H. Walter (1983): Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit, in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Brugger, Siegfried (Hg.): *Wissenschaftliche Kriminalistik Bd. 1, BKA-Forschungsreihe Bd. 16*, Wiesbaden, 353-387.
- Schneickert, Hans (1924): *Verheimlichte Tatbestände und ihre Erforschung. Beiträge zur gerichtlichen Beweislehre*, Berlin.
- Schrenk, Johannes (1921): *Einführung in die Aussagepsychologie. Eine Darstellung der wichtigsten experimentellen Untersuchungen, ihrer Methoden, Ergebnisse und Aufgaben*, Leipzig.
- Schröer, Norbert (1992): *Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*, Berlin/New York.
- Schröer, Norbert (2004): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen, in: *Kriminalistik* 58, 523-529.
- Schwartz, Michael (1997): Kriminalbiologie in der Politik der 20er Jahre, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Kriminalbiologie, Juristische Zeitgeschichte*, Bd. 6, Düsseldorf, 13-68.
- Snell, Wilhelm (1819): *Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Erstes Heft: Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten*, Gießen.
- Stern, William (1902): *Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue*, Berlin.
- Stülkenberg, Heinz (1992): *Lehr- und Studienbrief der Kriminalistik: Vernehmung, Gegenüberstellung*, Hilden.

- Szewczyk, Hans (1981): Psychologie der Aussage, in: Schneider, Hans Joachim (Hg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten, Kindlers Psychologie des 20. Jahrhunderts Bd. 2, Zürich, 171-186.
- Wertheimer, Max/Klein, Julius (1904): Psychologische Tatbestandsdiagnostik. Ideen zu psychologisch-experimentellen Methoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 15.1, 72-113.
- Winterfeld, M.A. von (1787): Ueber die heimlichen Sünden der Jugend, in: Campe, Johann Heinrich (Hg.): Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher, Teil 6, Wolfenbüttel (Nd. Vaduz 1979), 507-609.

Michael Niehaus, Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Geisteswissenschaften, Universitätsstraße 12, 45117 Essen; E-Mail: MchNiehaus@aol.com

Norbert Schröer, Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Geisteswissenschaften, Universitätsstraße 12, 45117 Essen; E-Mail: norbert.schroer@uni-essen.de

*Beitrag angenommen: 10. Februar 2006*